

Primarschule

Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach

Teilrevision der Verbandsstatuten

Antrag und Weisung an den Gemeinderat

Bülach, 18. März 2014



Antrag

Der Gemeinderat wird beantragt, er wolle beschliessen:

1. Der Teilrevision der Statuten des Zweckverbands Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach vom 4. Dezember 2013 wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.
3. Mitteilung an:
 - a) Primarschulpflege Bülach
 - b) Willi Wismer, Stadtrat
 - c) David Hauser, Leiter Bildung
 - d) Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach, Lufingerstrasse 31, 8185 Winkel
 - e) Pascal Sidler, Ratssekretär



Weisung

1. Ausgangslage

Die heute gültigen Statuten des Zweckverbandes Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach (HPS) sind seit 01. November 2011 in Kraft. Die konkrete Anwendung der neuen Verbandsstatuten hat gezeigt, dass die Bestimmung zur offiziellen Bekanntmachung in den Verbandsgemeinden in der heute vorgeschriebenen Form nicht praktikabel ist und geändert werden muss. Die Schulkommission hat dies zum Anlass genommen, die gesamten Verbandsstatuten auf ihre praktische Umsetzung hin zu überprüfen. Sie hat dabei in der Bestimmung zur Vertretung des Lehrpersonals im Vorstand einen weiteren Anpassungsbedarf gefunden. Durch die Vorprüfung beim kantonalen Gemeindeamt ist sichergestellt, dass die beantragte Teilrevision gesetzeskonform ist. Die Bülacher Schulpflege beantragt dem Gemeinderat, der Statutenänderung zuzustimmen. Der Bülacher Stadtrat empfiehlt ebenfalls Annahme.

2. Beantragte Anpassung

Art.	bisher	neu
9 Abs. 1	Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.	Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind <u>im „Zürcher Unterländer“ sowie im kantonalen Amtsblatt</u> zu veröffentlichen.
34	An den Sitzungen der Schulkommission nehmen der Geschäftsführer, alle Schulleiter sowie eine Person als Vertretung aus der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.	An den Sitzungen der Schulkommission nehmen der Geschäftsführer, alle Schulleitende sowie <u>zwei Personen</u> als Vertretung aus der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

2a) Art. 9 Abs. 1, Bekanntmachung

Die Vorschrift zur Bekanntmachung von Einladungen und Beschlüssen in allen amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden ist auf den ersten Blick durchaus sinnvoll. Sie ist allerdings mit einem nicht er-



warteten Aufwand und mit Fristen verbunden, die das ordentliche Funktionieren des Verbandes unverhältnismässig beeinträchtigen.

Die 21 politischen Gemeinden oder Schulgemeinden, die das Verbandsgebiet umfasst, verfügen insgesamt über 15 verschiedene amtliche Publikationsorgane. Jedes Jahr sind für die zwei ordentlichen Delegiertenversammlungen insgesamt mindestens vier Publikationen nötig. Dies ist mit erheblichen Kosten verbunden (CHF 10'000/Jahr Mehrkosten gegenüber der früheren Regelung bzw. der hier beantragten Neuregelung). Eine weitere Problematik liegt in der unterschiedlichen Erscheinungshäufigkeit und den teilweise frühen Redaktionsschlüssen der Organe. Während die einen täglich oder wöchentlich erscheinen, gibt es andere, die nur viermal im Jahr heraus kommen (mit Annahmeschlüssen von über einem Monat vor Erscheinen). Dies kann dazu führen, dass für die Delegiertenversammlung im Juni die Jahresrechnung zur rechtzeitigen Bekanntmachung bereits im Februar vorliegen und von der RPK geprüft sein müsste. Ähnliche Probleme ergeben sich auch bezüglich der Rechtskraft der Beschlüsse. Die letzten Beschlusspublikationen einer Delegiertenversammlung im Juni erfolgen erst im September. Unter Miteinbezug der 30tägigen Referendumsfrist würden die entsprechenden Beschlüsse erst im Verlauf des Oktobers rechtskräftig, was teilweise bereits zu spät ist für eine ordentliche Umsetzung. Somit wird klar, dass im Rahmen der heutigen Regelung eine rechtzeitige Publikation faktisch unmöglich ist und zu einer praktikablen Lösung zurückgekehrt werden muss.

In erster Linie bietet sich der Zürcher Unterländer an, der in einigen Verbandsgemeinden bereits Publikationsorgan ist und auch in den anderen Verbandsgemeinden verbreitet ist. Er erscheint täglich und kann mit kurzen Vorlaufzeiten für Publikationen genutzt werden. Nachteil ist, dass nur Zugang zu Publikationen des Zweckverbandes hat, wer Abonnent der Zeitung ist. Vorgeschlagen wird darum parallel zur Publikation im Zürcher Unterländer die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt. Dieses hat einen wöchentlichen Erscheinungsrhythmus und ist ebenfalls mit kurzer Vorlaufzeit nutzbar. Mit der Kombination der Verbandspublikationen im Zürcher Unterländer und im kantonalen Amtsblatt wird eine breite Zugänglichkeit der Informationen weiterhin gewährleistet. Die Publikationen können kurzfristig erfolgen, beeinträchtigen das Funktionieren der Verbandsgeschäfte nicht und sind mit einem angemessenen finanziellen Aufwand verbunden.

2b) Art. 34, Vertretung der Lehrerschaft an Sitzungen der Schulkommission

In den letzten Jahren ist neben der halbstationären Förderung in der Tagesschule oder der Werkstufe als neue Schulungsform die integrierte Sonderschulung eingeführt worden. Bei dieser sogenannten ISS (integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule) besucht ein Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten ganz oder teilweise die Regelschule. Der Schüler bzw. die Schülerin wird dabei von einer Sonderschullehrperson der heilpädagogischen Schule begleitet. Diese Lehrpersonen sind Angestellte der HPS in Winkel, arbeiten aber hauptsächlich in den Regelschulen vor Ort. Sie sind daher mit den übrigen Lehrperso-



nen der HPS wenig vernetzt. Aus diesem Grund lässt die Schulkommission seit Einführung der ISS neu auch eine Vertretung der ISS-Lehrpersonen zu ihren Schulkommissionssitzungen zu. Dier Umstand sollte nun bei einer Teilrevision der Verbandsstatuten statutarisch nachvollzogen werden.

3. weiteres Vorgehen

Die Delegiertenversammlung der Heilpädagogischen Schule Bezirk Bülach hat am 4. Dezember 2013 die Teilrevision der Verbandsstatuten genehmigt. Ziel ist, dass die Revision auf Beginn des Schuljahres 2014/15 in Kraft tritt. Dazu muss eine Mehrheit der Verbandsgemeinden im Lauf des ersten Halbjahres 2014 zustimmen. Der Stadtrat von Bülach empfiehlt dem Gemeinderat Zustimmung zum Antrag der Schulpflege.

Behördlicher Referent: Stadtrat Willi Wismer

Primarschulpflege Bülach

Willi Wismer
Präsident

David Hauser
Sekretär